

Satzung der Neuen Ernst-Meister-Gesellschaft, Hagen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft führt den Namen „Neue Ernst-Meister-Gesellschaft“ und hat ihren Sitz in Hagen. Sie ist als Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen eingetragen. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Förderung u.a. von Lesungen, Vorträgen und Ausstellungen im Zusammenhang mit dem schriftstellerischen und malerischen Werk von Ernst Meister. Die Gesellschaft soll das Andenken an das Werk und die Persönlichkeit Ernst Meisters wachhalten und das künstlerische Erbe Ernst Meisters öffentlichkeitswirksam verbreiten. Sie soll den Kontakt mit Meister-Forscher/innen und Meister-Freund/inn/en pflegen. Sie soll die Aufbereitung und die Publikation des unveröffentlichten Nachlasses Ernst Meisters fördern.

Darüber hinaus wird sie bemüht sein, die Einrichtung einer Ernst-Meister-Gedenkstätte im Rahmen des Hagener Heimatmuseums zu betreiben. Die Ernst Meister-Gesellschaft wird bestrebt sein, in gewissen Abständen Publikationen heraus zu geben, die Beiträge zu Werk, Leben Ernst Meisters enthalten.

Die Gesellschaft kann Personen oder Institutionen, die Verdienste um Ernst Meister erworben haben, durch die Verleihung einer Ernst Meister-Medaille würdigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Angemessene Aufwandsentschädigungen können jedoch gewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist das Vermögen an die Stadt Hagen zu übertragen mit der Auflage, es dem Stadtarchiv Hagen weiterzuleiten, das damit Kunst und Kultur fördert, und – soweit möglich – für die Förderung der Ernst-Meister-Forschung verwendet.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung erworben. Sie muss vom Präsidium bestätigt werden.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Erklärung des Austritts an den Vorstand bis spätestens 1. Oktober eines Jahres mit Wirkung zum Jahresende oder durch Ausschluss, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der Gesellschaft schädigt, seinen Jahresbeitrag nicht zahlt und wenn eine schriftliche Mahnung mit Androhung des Ausschlusses erfolglos bleibt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Mehrheit.

3. Um Ernst Meister bzw. die Ernst Meister-Gesellschaft verdiente Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Die Mitgliederversammlung:

Sie hat folgende Aufgaben: die Wahl des Vorstands, die Entgegennahme des vom Vorstand erstatteten Berichts, die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen, die Entlastung des Präsidiums, die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, die Bestellung zweier Kassenprüfer/innen, die Beschlussfassung von Satzungsänderungen, wozu ebenso wie für die Auflösung der Gesellschaft mindestens Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich ist, schließlich die Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre vom Präsidium einberufen. Das Präsidium kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt mittels einfachen Briefes oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher.

Die Beschlussfassung erfolgt – mit Ausnahme von Satzungsänderungen – durch Abstimmung mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind im Protokoll schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist vom Präsidenten zu unterzeichnen.

2. Der Vorstand

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es besteht aus dem Präsidenten /der Präsidentin, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin (zugleich Stellvertreter/Stellvertreterin des Präsidenten/der Präsidentin), dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin. Die Tätigkeit des Vorstandes und aller weiteren Organe der Gesellschaft ist ehrenamtlich.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft sind der Präsident/die Präsidentin oder der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin jeweils allein und von den übrigen Präsidiumsmitgliedern jeweils zwei gemeinsam befugt. Die Vertretungsbefugnis ist nach außen nicht beschränkt. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft während seiner Amtszeit und bis zur Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister.

§ 7 Sonstiges

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von der Verwaltungsbehörde verlangt werden, selbständig vorzunehmen. Die Mitglieder sind spätestens bis zur Mitgliederversammlung zu informieren.

Die Satzung wird rechtswirksam mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen.

(v: 20112019)